

Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Sindelfingen GmbH, gültig ab 1. Januar 2025

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH erhebt für die Nutzung ihres Stromverteilnetzes ab 1. Januar 2025 die im Folgenden aufgeführten Entgelte. Die bislang gültigen Netzentgelte verlieren mit Ablauf des Jahres 2024 ihre Gültigkeit.

Alle Entgelte verstehen sich **netto** und werden zuzüglich dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, die Aufschläge für besondere Netznutzung, die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage, soweit diese gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich sind.

1. Entgelte für das Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem				
Spannungsebene der Entnahme	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	15,40	9,26	222,38	0,98
Mittelspannungsnetz (MS) *)	19,74	9,81	213,16	2,07
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	21,11	10,40	224,73	2,25
Niederspannungsnetz (NS)	23,69	10,88	224,35	2,85
*) Für Mittelspannungskunden mit einer niederspannungsseitigen Messeinrichtung erhöhen sich zum Ausgleich der Transformatorenverluste die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte um 2,0 %.				

Den Entgelten sind die Aufschläge für besondere Netznutzung (Seite 4) und die Umlagen nach den §§ 10 bis 12 EnFG (Seite 4) hinzuzurechnen.

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Stadtwerke Sindelfingen GmbH diese Leistung erbringt.

2. Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Kundengruppe	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle ohne Leistungsmessung	90,00	7,37
Entnahmestelle Speicherheizung *)	-	3,48
Entnahmestelle Wärmepumpe *)	-	3,76
*) Die Entgelte gelten für bis zum 31.12.2023 in Betrieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen, deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit der Stadtwerke Sindelfingen GmbH abgeschlossen haben.		

Den Entgelten sind die Aufschläge für besondere Netznutzung (Seite 4) und die Umlagen nach den §§ 10 bis 12 EnFG (Seite 4) hinzuzurechnen.

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Stadtwerke Sindelfingen GmbH diese Leistung erbringt.

2a. Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Verteilnetz der Stadtwerke Sindelfingen GmbH anschließen, können zwischen Modul 1 und Modul 2 wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Marktlösungen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung in den Netzebenen Umspannung Mittel-/Niederspannung und Niederspannung (Netzebenen 6 und 7) steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Falls ein Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen keine Entscheidung für ein Modul getroffen hat, kommt Modul 1 als „Defaultmodul“ zur Anwendung.

Das Modul 3 ist an Marktlösungen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung einzig in Ergänzung zu Modul 1 anwendbar. Überdies muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Tarifstufen werden jährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet der Stadtwerke Sindelfingen GmbH. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres Anwendung finden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A der Bundesnetzagentur erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung – Grundmodul)

Bei einer gewährten Reduzierung, bestehend aus Bereitstellungs- und Stabilitätsprämie, darf das für die Entnahme an einer Marktlösung zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten. Damit ist die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ausgeschlossen.

Kundengruppe	Gutschrift €/a
Entnahmestelle ohne und mit Leistungsmessung in der NS (und Usp. MS/NS)	122,50

Modul 2 (prozentuale Arbeitspreisreduzierung)

Kundengruppe	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle ohne Leistungsmessung in der NS	2,95

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt – Anreizmodul)

Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung sind die drei Tarifstufen in den folgenden Quartalen im Jahr 2025 gültig:

Quartale	Q1 01.01. bis 31.03.	Q2 01.04. bis 30.06.	Q3 01.07. bis 30.09.	Q4 01.10. bis 31.12.
Jahr 2025	Nein	Ja	Ja	Ja

Tarifstufen	Arbeitspreis ct/kWh	Uhrzeiten täglich
Standardlasttarif (ST)	7,37	00:00 bis 10:00 14:00 bis 16:30 22:00 bis 00:00
Niedriglasttarif (NT)	2,17	10:00 bis 14:00
Hochlasttarif (HT)	11,06	16:30 bis 22:00

Den Entgelten sind die Aufschläge für besondere Netznutzung (Seite 4) und die Umlagen nach den §§ 10 bis 12 EnFG (Seite 4) hinzuzurechnen.

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Stadtwerke Sindelfingen GmbH diese Leistung erbringt.

3. Entgelte für das Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Monatsleistungspreissystem		
Spannungsebene der Entnahme	Monatsleistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	37,06	0,98
Mittelspannungsnetz (MS) *)	35,53	2,07
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	37,46	2,25
Niederspannungsnetz (NS)	37,39	2,85
*) Für Mittelspannungskunden mit einer niederspannungsseitigen Messeinrichtung erhöhen sich zum Ausgleich der Transformatorenverluste die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte um 2,0 %.		

Den Entgelten sind die Aufschläge für besondere Netznutzung (Seite 4) und die Umlagen nach den §§ 10 bis 12 EnFG (Seite 4) hinzuzurechnen.

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die gesetzliche Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Stadtwerke Sindelfingen GmbH diese Leistung erbringt.

4. Entgelte für den Messstellenbetrieb

4.1 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Kunden mit Leistungsmessung

Spannungsebene der Entnahme/Einspeisung	Entgelt je Messstellenbetrieb (inkl. Messung)
Mittelspannung *) (einschl. Umspannung HS/MS)	680,00 €/a
Niederspannung *) (einschl. Umspannung MS/NS)	339,00 €/a
Zusatzkosten GSM-Auslesung, wenn kein TAE-Anschluss vorhanden	17,43 €/Monat
*) Voraussetzung: Fernauslesung der Messdaten über kundeneigenen Telekommunikationsanschluss	

Für neu eingebaute Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG (Messstellenbetriebsgesetz) gelten separate Preise und Regelungen.

4.2 Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Kunden ohne Leistungsmessung

Zählerart	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
Eintarifzähler	9,75 €/a	11,25 €/a	14,25 €/a	26,25 €/a
Doppeltarifzähler	16,45 €/a	17,95 €/a	20,95 €/a	32,95 €/a

Für neu eingebaute Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

5. Aufschläge für besondere Netznutzung inkl. Umlage aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), gültig ab 01.01.2025

Die rechtliche Grundlage für die Anwendung der Aufschläge für besondere Netznutzung bildet die BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A (bis einschl. 2024 „§ 19 StromNEV-Umlage“).

Letztverbraucher Kategorien	Entgelt
Letztverbraucher Kategorie A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,558
Letztverbraucher Kategorie B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,558
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050
Letztverbraucher Kategorie C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	1,558
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

6. Umlagen aufgrund der §§ 10 bis 12 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG), gültig ab 01.01.2025

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung der Umlagen bilden die §§ 10 bis 12 EnFG.

Kategorien	Entgelt ct/kWh
KWKG-Umlage	0,277
Offshore-Netzumlage	0,816

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

Für die Erhebung der Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

7. Mehr- und Mindermengenpreise

Die Mehr- und Mindermengenpreise Strom werden im sogenannten Kalkulationsmonat gemäß der „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ durch den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt und für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats veröffentlicht.

Die aktuellen Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung Strom finden Sie auf der folgenden Internetseite des BDEW:

<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>

8. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist additiver Bestandteil des Netzentgeltes und in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den mit der Stadt Sindelfingen vereinbarten Abgabesätzen gemäß der jeweils geltenden Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV).

Konzessionsabgabe (in Gemeinden bis 100.000 Einwohner)	Entgelt ct/kWh
bei der Entnahme durch Tarifikunden	1,59
bei der Entnahme durch Tarifikunden mit Schwachlastregelung	0,61
bei der Entnahme durch Sondervertragskunden *)	0,11

*) Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, deren gemessene Leistung nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten gem. der KAV nicht als Sondervertragskunden. Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, wenn der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inkl. Steuern und Abgaben (ohne Umsatzsteuer) bei Letztverbrauchern im Kalenderjahr unter dem gem. § 2 KAV jeweils gültigen Grenzpreis liegt. Maßgebend sind die in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

9. Kommunalrabatt

Gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt die Stadtwerke Sindelfingen GmbH für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile des Netzzugangs.

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Netzentgelte aufgrund von geänderten regulatorischen Vorgaben (im Falle eines entsprechenden Beschlusses durch die Bundesnetzagentur und/oder die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg) und gesetzlichen Neuregelungen, wie einem Zuschuss zu den Netzentgelten für das Jahr 2025, vor.